



# **Zweckvereinbarung**

**zwischen**

**dem Landkreis Trier-Saarburg**

**und**

**der Stadt Trier**

**zum Prostituiertenschutzgesetz**

Zwischen

dem **Landkreis Trier-Saarburg**,

vertreten durch Herrn Landrat Günther Schartz,  
geschäftsansässig: Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier

- nachfolgend „Landkreis“ genannt -

und

der **Stadt Trier**

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Wolfram Leibe,  
geschäftsansässig: Am Augustinerhof, 54290 Trier

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

wird gemäß §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), folgende Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben des Landkreises Trier-Saarburg durch die Stadt Trier nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) geschlossen:

### **Präambel**

Zum 01.07.2017 ist das Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG) in Kraft getreten. Gemäß der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom 16.11.2017 (GVBl. S. 251) ist - mit Ausnahme des § 10 ProstSchG - zuständige Behörde die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung. Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

Für die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG ist die untere Gesundheitsbehörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit als Prostituierte/r vorwiegend ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll.

Der Landkreis Trier-Saarburg sowie die Stadt Trier haben sich darüber verständigt, dass die Aufgaben bezüglich der Anmeldungen nach §§ 3 ff ProstSchG, der Erlaubnisse zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes nach §§ 12 ff ProstSchG, der Überwachung des Prostitutionsgewerbes nach §§ 29 ff ProstSchG sowie die Aufgaben im Zusammenhang mit der Bundesstatistik nach § 35 ProstSchG für den Bereich der Stadt Trier und für den Bereich des Landkreises Trier-Saarburg durch die Stadtverwaltung Trier (Ordnungsamt) wahrgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund werden die Einzelheiten der Aufgabenwahrnehmung in der nachfolgenden Zweckvereinbarung geregelt.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Zweckvereinbarung**

Mit dieser Zweckvereinbarung werden alle mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten bezüglich der Anmeldungen nach §§ 3 ff ProstSchG, der Erlaubnisse zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes nach §§ 12 ff ProstSchG, der Überwachung des Prostitutionsgewerbes nach §§ 29 ff ProstSchG sowie bezüglich der Aufgaben im Zusammenhang mit der Bundesstatistik nach § 35 ProstSchG auf die beauftragte Stadt übertragen.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

- (1) Die Durchführung dieser Zweckvereinbarung durch die Stadt Trier umfasst folgende Aufgaben / Tätigkeiten:
  - a) Anmeldepflicht für Prostituierte (§§ 3 ff ProstSchG):
    - Durchführung eines Informations- und Beratungsgespräches
    - Ausstellung einer Anmeldebescheinigung
    - Ausstellung einer Aliasbescheinigung
    - Verlängerung von AnmeldungenDies beinhaltet auch Anordnungen gegenüber den Prostituierten.
  - b) Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe (§§ 12 ff ProstSchG):
    - Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (Prostitutionsstätten, Prostitutionsvermittlung)
    - Befristung und Verlängerung einer Erlaubnis
    - Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis
    - Entgegennahme von Anzeigen von Prostitutionsveranstaltungen
    - Entgegennahme von Anzeigen der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen
    - Erteilung von Auflagen und Anordnungen
  - c) Überwachung des Prostitutionsgewerbes (§§ 29 ff ProstSchG)
  - d) Aufgaben im Zusammenhang mit der Bundesstatistik (§ 35 ProstSchG)
- (2) Im Hinblick auf die Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe findet eine enge Zusammenarbeit mit den beim Landkreis zuständigen Fachämtern statt. Sie werden auf Anforderung der Stadt tätig und der Kreis verpflichtet sich insoweit zu einer fachgerechten Unterstützung.
- (3) Die Kontrollen der Prostitutionsbetriebe (§§ 29 ff ProstSchG) im Kreisgebiet erfolgen durch den Kommunalen Vollzugsdienst der Stadt Trier. Gleiches gilt auch für die Verwaltungsmitarbeitenden der Stadt, die im Rahmen dieser Vereinbarung tätig werden.

- (4) Im Zuge der Aufgabenerfüllung durch die Stadt stellt der Kreis sicher, dass die erforderlichen Meldedaten (auch der Verbandsgemeinden) dem Kommunalen Vollzugsdienst bzw. den zuständigen Verwaltungsmitarbeitenden im Ordnungsamt der Stadt zur Verfügung gestellt werden bzw. dezidierte Datenzugriffe (z. B. MESO) eingerichtet werden.

### **§ 3 Ressourcen**

Die zur Wahrnehmung der Aufgaben notwendigen technischen und räumlichen Ressourcen werden von der Stadt Trier zur Verfügung gestellt. Dies umfasst auch die Bereitstellung von Dolmetscherleistungen im Rahmen der Beratungspflicht gegenüber den Prostituierten.

### **§ 4 Personal**

- (1) Um die unter § 2 beschriebenen Aufgaben zu erfüllen, stellt die Stadt das notwendige Personal bereit. Insoweit obliegt ihr das Dispositionsrecht. Dies umfasst auch die zur Erledigung verwaltungsmäßiger Aufgaben erforderlichen Personalbedarfe.
- (2) Für Einsätze im Kreisgebiet bzw. bei der Aufgabenerfüllung für den Landkreis verbleibt das Weisungs- und Direktionsrecht gegenüber dem Personal bei der Stadt.

### **§ 5 Einnahmen**

- (1) Die entsprechend der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen und öffentlich rechtliche Dienstleistungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) zu erhebenden Gebühren werden durch die Stadt vereinnahmt.
- (2) Für die im Zusammenhang mit der Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe von den Fachämtern des Landkreises zu erbringenden Mitwirkungshandlungen gemäß § 2 Abs. 2 werden die Gebühren vom Landkreis ermittelt und der Stadt schriftlich mitgeteilt. Diese Gebühren fließen in die Gebührenermittlung der Stadt gegenüber dem Betreiber des Prostitutionsgewerbes mit ein und werden von dieser vereinnahmt.
- (3) Die für die Anmeldung der Prostituierten erhobenen Gebühren verbleiben vollständig bei der Stadt. Es erfolgt keine gebietsweise Aufteilung, da die Anmeldungen nicht räumlich abgegrenzt werden können. Auf § 6 Abs. 4 dieser Zweckvereinbarung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

## § 6 Kostenerstattung

- (1) Die bei der Stadt anfallenden Personal- und Sachkosten sowie die durch städtische Dienststellen erbrachten Verwaltungskostenanteile werden vom Landkreis anteilig erstattet.
- (2) Bei der Bemessung des Entgelts für die städtische Dienstleistung werden die Arbeitsplatzkosten gemäß der jeweils zum Jahresbeginn aktuellen KGSt-Publikation „Kosten eines Arbeitsplatzes“ berücksichtigt. Weitere Kosten (z.B. Dienstfahrzeuge) werden darüber hinaus nicht in Ansatz gebracht.
- (3) Für die unterschiedlichen Funktionen und Aufgabenwahrnehmungen werden folgende Verteilungsschlüssel vereinbart:
  - a) Für die Sozialberatung und Ausstellung von Anmeldebescheinigungen:  
20 % der Arbeitsplatzkosten einer Sozialarbeiterin / eines Sozialarbeiters in der Entgeltgruppe S 11b TVöD SuE, 0,5 VZÄ, gemäß Absatz 2  
  
Sollten im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung und den Schutzcharakter des Gesetzes Dolmetscherleistungen beim Meldeverfahren (inkl. Beratungsgespräch) erforderlich werden, so werden die Gesamtkosten für diese Dolmetscherleistung zu 20 % vom Landkreis erstattet. Die Stadt regelt dabei in eigener Zuständigkeit die Art und den Umfang dieser Dienstleistung.
  - b) Für Einsätze des Kommunalen Vollzugsdienstes:  
Abrechnung nach Einsatzzeit auf Grundlage des Absatzes 2 und der Einsatzmeldung der Mitarbeitenden des Kommunalen Vollzugsdienstes (inkl. Fahrzeiten) für im Kreisgebiet geleistete Einsätze (zeitlicher Umfang)
  - c) Für erforderliche Verwaltungsarbeiten sonstiger Mitarbeitenden der Stadt:  
Abrechnung nach Arbeitsaufwand auf Grundlage des Absatzes 2 und der erfassten Arbeitszeit von Leistungen, die für den Kreis erbracht werden (zeitlicher Umfang)
- (4) Bezüglich der Erlaubnisse für Prostitutionsgewerbe werden die vom Landkreis für seine Mitwirkung nach § 2 Abs. 2 ermittelten Gebühren (z. B. der Bauverwaltung oder der Feuerwehr) auf der Grundlage entsprechender Nachweise (im Zusammenhang mit dem von der Stadt zu erstellenden Gebührenbescheid an den Betreiber des Prostitutionsgewerbes) von der Stadt im Rahmen der Jahresabrechnung (Abs. 7) an den Landkreis zurück erstattet.
- (5) Abweichend von Abs. 4 werden bei einem Ausfall von Gebühren bezüglich der Erlaubnisse für Prostitutionsgewerbe die vom Landkreis in Rechnung gestellten und von der Stadt zu vereinnahmenden Gebühren nicht an den Landkreis zurück erstattet.

- (6) Auf Grundlage eines prognostizierten Kostenvolumens erbringt der Landkreis jeweils zum Ende eines Quartals eine anteilige Abschlagszahlung auf das Konto der Stadtverwaltung Trier, IBAN DE19585501300000900001 bei der Sparkasse Trier. Die endgültige Jahresabrechnung erfolgt bis zum 15.02. des Folgejahres. Die Vertragspartner stimmen auf der Grundlage der Jahresabrechnung einvernehmlich die Höhe der künftigen Abschlagszahlungen für die Kostenerstattung des folgenden Kalenderjahres ab.
- (7) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die in dieser Zweckvereinbarung vereinbarten Kostenerstattungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sofern entgegen dieser Annahme eine Umsatzsteuerpflicht eintritt, wird die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer zusätzlich zum vereinbarten Erstattungsbetrag erhoben.

## **§ 7 Datenschutz**

Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten von Vorgängen, die dem Landkreis zuzuordnen sind, ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die bei der Stadt mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeitenden sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Hinsichtlich der nach § 2 übertragenen Aufgaben haftet die Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für fehlerhafte Mitwirkungshandlungen gemäß § 2 Abs. 2 stellt der Landkreis die Stadt von den daraus entstehenden Kosten - auch hinsichtlich der Rechtsverteidigung - frei.

## **§ 9 Bekanntmachung, Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

- (1) Der Abschluss und die Änderung der Zweckvereinbarung bedürfen gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde.
- (2) Jeder Vertragspartner macht diese Zweckvereinbarung und ggf. ihre Änderung oder Aufhebung nach der für ihn geltenden Regelung auf eigene Kosten öffentlich bekannt. Die Zweckvereinbarung und ggf. ihre Änderung oder Aufhebung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (3) Die Zweckvereinbarung gilt bis zum 31.12.2018.
- (4) Die Vereinbarung verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird. Die Kündigung bedarf des Beschlusses durch das jeweilige Vertretungsorgan sowie der Schriftform.
- (5) Die Zweckvereinbarung kann abweichend von Abs. 4 aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Vertragsparteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Partei ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist.
- (6) Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fallen die gem. § 2 dieser Zweckvereinbarung auf die Stadt übertragenen Aufgaben ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung dem Landkreis zu. Die unterste gemeinsame Aufsichtsbehörde der kommunalen Beteiligten trifft die notwendigen Bestimmungen, sofern nach einer Aufhebung oder Kündigung der Zweckvereinbarung ergänzende Regelungen erforderlich sind und sich die Beteiligten insoweit nicht einigen.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.
- (2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (3) Kündigungen, Änderungen, Ergänzungen und ggf. die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Je ein Exemplar erhalten die beiden Vertragsparteien sowie die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Trier,

Trier,

**Stadt Trier**

**Landkreis Trier-Saarburg**

L.S.

L.S.

Wolfram Leibe  
Oberbürgermeister

Günther Scharz  
Landrat